



Mitteilung

(Art. 11 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG)

Es wird *Dusan Vuksanovic*, Cegarska 77, RS-34300 Arandjelovac, Serbien, mitgeteilt, dass das Bundesgericht am 6. Mai 2019 betreffend die Beschwerde der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 14. September 2018 gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. August 2018 folgendes Urteil gefällt hat:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. August 2018 wird aufgehoben und der Einspracheentscheid der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 3. Juli 2017 wird bestätigt.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Das begründete Urteil steht bei der Gerichtskanzlei des Bundesgerichts, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zur Verfügung.

4. Juni 2019

9C_641/2018

Im Auftrag der Präsidentin
der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts:

Die Bundesgerichtskanzlei